

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 29. März 2015
iws/absenger

Stellungnahme - Grundwasserschutzprogramm Graz - Bad Radkersburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfes über ein Grundwasserschutzprogramm Graz - Bad Radkersburg und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der WKO Steiermark ist die Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen und die Genusstauglichkeit als Trinkwasser ein wichtiges Anliegen.

Im Hinblick auf die flächenmäßige Ausdehnung der Schongebiete halten wir jedoch unsere Stellungnahme vom Mai 2012 aufrecht und fordern, dass die geplanten Änderungen zu keiner Verschlechterung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten führen dürfen und zukünftigen Ausweitungen bzw. Neuansiedelungen von Betrieben bzw. Gewerbeflächen nicht entgegenstehen. Die WKO Steiermark setzt sich dafür ein, die Zielvorgaben mit gelinderen Mitteln zu erreichen.

Im Vergleich zu den bestehenden Schongebietsverordnungen wird aus unserer Sicht als besonders positiv bewertet, dass mit der gegenständlichen Verordnung eine Vielzahl von Mehrfachbewilligungen - insbesondere für gewerberechtliche und baurechtliche Verfahren - entfallen soll. Für diese Bereiche wird der Grundwasserschutz somit in Zukunft vermehrt direkt von der Bau- und Gewerbebehörde wahrzunehmen sein.

Im Detail

Zu § 7 b - Zusätzliche Bewilligungspflicht für das Widmungsgebiet 2

Die Regelung, wonach bei Grabungen und Bohrungen im Widmungsgebiet 2, die tiefer als 1 m über den höchstens jemals gemessenen Grundwasserstand reichen, jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen ist, erachten wir als überschießend. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den geltenden Schongebietsverordnungen eine Bewilligungspflicht nur für Grabungen und Bohrungen aller Art vorgesehen ist, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 3 m unter Gelände reichen. Wir schlagen daher vor, die bisherige Regelung zu übernehmen.

Zu § 9 Abs. 2 - Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmung, wonach bestehende wasserrechtliche Bewilligungen - außerhalb der landwirtschaftlichen genutzten Bereiche - auf die Einhaltung der Zielvorgaben zu überprüfen sind, lehnen wir ab. Wie in den Erläuterungen dargestellt ist die hohe Nitratbelastung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geschuldet. Allfällige Eingriffe in wasserrechtliche Bewilligungen von Gewerbebetrieben sehen wir daher kritisch.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor